OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608291/2/FP**

Datum: **Linz, 30. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.03.2026, GZ: BHLL/926100000854/26, wegen einer Übertretung des FSG verhängten Strafe,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die verhängte Strafe auf 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Tage) herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 80 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis machte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer den Vorwurf, an einem bestimmten Ort in B__, zu einer bestimmten Zeit, ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.
Die belangte Behörde verhängte eine Strafe von 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Tage und 16 Stunden) und sprach aus, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 180 Euro zu bezahlen habe.

Die Höhe der Strafe begründete die belangte Behörde im Wesentlichen mit einer einschlägigen Verwaltungsvorstrafe und dem hohen Verschuldensgrad.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 22.03.2026 rechtzeitig Beschwerde. In der Beschwerde stellte der Bf dar, dass er arbeitslos sei, Gerichtskosten im Rahmen eines Insolvenzverfahrens und Unterhaltszahlungen zu leisten habe. Er beantragte Strafmilderung bzw. eine Reduzierung der Strafe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht (VwG) die Beschwerde samt Verfahrensakt am 23.04.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen, weil der Bf keine Verhandlung beantragt hat und sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Spruch des im Rubrum genannten Straferkenntnisses lautet in seinen wesentlichen Passagen:

Datum/Zeit:	07.01.2026, 10:15 Uhr
Ort:	B__, Westautobahn A1 Str.km 156,64, Parkplatz B__ Süd, C__
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)t

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz - FSG, BGBl. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1. €1.800,00	34 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015	Nein

[Straferkenntnis]

Zum Zeitpunkt der Tat war der Bf fünfmal wegen nicht einschlägiger kraftfahrrechtlicher Delikte rechtskräftig vorbestraft (zwei Taten nach § 103 Abs. 2 KFG, ein Verstoß gegen die Kurzparkzonenüberwachungsverordnung, zwei Geschwindigkeitsverstöße).
Zudem ist der Bf einmal zu GZ: BHLL/921100105257/21, wegen Lenkens ohne Lenkberechtigung vorbestraft. Die Rechtskraft trat am 26.07.2022 ein.

Der Bf bringt vor arbeitslos und unterhaltspflichtig zu sein und maßgebliche Schulden zu haben (Insolvenz).
[Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zum Gegenstand des Verfahrens

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache' des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) [...]." (VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062)

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Beschwerde nur in Bezug auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22.03.1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).
Es hat vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen.

Somit steht fest, dass der Bf die ihm im Spruch des Straferkenntnisses angelastete Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat.

III.2. Strafbemessung

III.2.1. Die hier wesentliche Bestimmung des § 37 FSG lauten:

„9. Abschnitt
Strafbestimmungen
Strafausmaß

§ 37.

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(2) Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

(2a) Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz.

(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken

1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt,
2. eines Kraftfahrzeuges, obwohl der Führerschein oder vorläufige Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen wurde oder
3. eines Kraftfahrzeuges der Klasse D entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 4, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt.

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl

1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.

(5) Bei einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 3 Z 2 und 3, nach Abs. 4, sowie nach § 37a finden die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 und 50 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, keine Anwendung.

(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch § 66b Abs. 19 Z 3 VStG, BGBl. Nr. 52/1991)

(7) Beim Verdacht einer Übertretung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen kann von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht als vorläufige Sicherheit gemäß § 37a VStG ein Betrag bis 726 Euro festgesetzt werden.
(8) Die eingehobenen Strafgelder fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt. Sie sind für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu verwenden.

III.2.2. Der Bf verfügt über keine Lenkberechtigung und hat dennoch ein KFZ auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der hier anzuwendenden Strafbestimmung sind Taten wie die vorliegende mit einer Strafe von 363 Euro und 2.180 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von bis zu sechs Wochen zu ahnden.
Im Wiederholungsfall kann die Behörde eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen verhängen.

III.2.3. Die belangte Behörde hat hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf keine Feststellungen getroffen, zumal sich der Bf im Verfahren nicht geäußert hat. Der Bf bringt nun vor, über ein geringes Einkommen (Arbeitslosengeld) zu verfügen, Schulden und Unterhaltspflichten zu haben.

Die belangte Behörde hat abgesehen davon, dass sie von einem hohen Grad des Verschuldens auszugehen scheint und es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt (was im Strafrahmen bereits mitberücksichtigt ist) nicht weiter begründet, warum sie davon ausgeht, dass eine Strafe von 82 % der Höchststrafe gerechtfertigt ist.

Wie bereits dargelegt, liegt beim Bf eine verwertbare einschlägige Vorstrafe vor, die allerdings schon sehr lange zurückliegt. Zumal die damalige Strafe relativ hoch ausgefallen ist, dürften in der Vergangenheit weitere gleichartige Taten vorgelegen sein. Die belangte Behörde scheint sich an der letzten ungetilgten Strafe orientiert zu haben. Damit berücksichtigt sie angesichts der nunmehrigen besonderen Höhe allerdings bereits getilgte Strafen indirekt mit.

„Gemäß § 55 Abs. 2 VStG dürfen getilgte Verwaltungsstrafen bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden. Getilgte Straftaten dürfen nicht mehr gemäß § 33 Z 2 StGB iVm § 19 Abs. 2 VStG als erschwerend oder die Straftat qualifizierend gewertet werden (vgl. VwGH 25.4.2018, Ra 2017/09/0044, VwGH 11.6.2014, 2013/08/0096, VwGH 27.1.2011, 2010/09/0243, VwGH 15.9.1997, 97/10/0102, jeweils mwN)." (13.06.2023, Ra 2022/16/0033)

Der Bf war zum Zeitpunkt der Tat sohin einmal wegen einer länger zurückliegenden einschlägigen Tat verurteilt, weshalb die Tat als Erschwerungsgrund zu werten ist (vgl. VwGH 28.07.2010, 2010/02/0108).

Sonstige Milderungs- und Erschwerungsgründe sind nicht ersichtlich.

III.2.4. Das Lenken eines führerscheinpflichtigen KFZ ohne Lenkberechtigung stellt einen besonders gravierenden Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften dar.

Der Bf musste aufgrund seiner Vorstrafe darum wissen, dass er in Österreich mit seinem türkischen Führerschein kein KFZ auf Straßen mit öffentlichem Verkehr lenken darf.

Das Verschulden ist demnach erheblich. Es liegt zumindest bewusste Fahrlässigkeit, wahrscheinlich Vorsatz vor.
Die von der Behörde verhängte Strafe von 1.800 Euro ist angesichts des Umstandes, dass sie offenkundig getilgte Vorstrafen in ihre Überlegungen einfließen hat lassen (zumal diese in der noch nicht getilgten einschlägigen Vorstrafe berücksichtigt waren) zu hoch.

Unter Berücksichtigung der eher schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Bf und des beträchtlichen Verschuldens erscheint eine Herabsetzung der Strafe auf 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Tage) angemessen. Damit wird der Strafrahmen

zu etwa einem Drittel ausgeschöpft. Eine Strafe von 800 Euro ist für den Bf deutlich spürbar, weshalb sie aus spezialpräventiver Sicht die notwendige Wirkung entfalten kann, ohne aber unbillig zu sein. Gleichzeitig führt sie der Bevölkerung deutlich vor Augen, dass das Lenken ohne Lenkberechtigung kein Kavaliersdelikt ist und bei Verstößen mit spürbaren Strafen zu rechnen ist.

Ein Vorgehen nach § 20 VStG kommt angesichts des Fehlens von Milderungsgründen nicht in Betracht.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Anwendung dieser Bestimmung kommt nicht in Betracht, weil weder die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat, noch geringes Verschulden vorliegen (VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245 mit Vorjudikatur).

III.2.5. Kosten

Aufgrund des teilweisen Obsiegens sind dem Beschwerdeführer keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens ermäßigen sich auf 80 Euro (10 % der Strafe).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und ist der vorliegende Fall auch nicht verallgemeinerungsfähig, weil eine einzelfallbezogene Strafbemessung durchzuführen war. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl